

Sachstandsbericht zu Geflüchteten Jugendhilfemaßnahmen - Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA)

Der vorliegende Sachstandsbericht informiert den Kinder- und Jugendhilfeausschuss über die aktuelle Situation von minderjährigen und jungen volljährigen Geflüchteten in Jugendhilfemaßnahmen in der Stadt Leverkusen. Er stellt die Entwicklung seit dem letzten Berichtszeitraum dar und gibt einen Überblick über die aktuelle Fallzahl, die Unterbringungssituation sowie wesentliche fachliche und rechtliche Entwicklungen.

1. Quantitative Einordnung der Jugendhilfemaßnahmen

Zum Stichtag 11.09.2026 befinden sich insgesamt 110 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) sowie junge Volljährige in Jugendhilfemaßnahmen der Stadt Leverkusen.

Damit ist die Gesamtzahl gegenüber dem letzten Berichtszeitraum (121 Fälle zum Stichtag 01.04.2026) um 11 Fälle zurückgegangen. Die Fallzahl liegt weiterhin oberhalb der regulären Aufnahmequote von 91 umA.

	Minderjährige	Volljährige
Unterbringung § 13 Abs. 3 SGB VIII	2	12
Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII	17	7
Unterbringung nach § 34 SGB VIII	17	27
Unterbringung nach § 35 SGB VIII (INSPE)/stationär	0	5
Unterbringung nach § 35a SGB VIII	0	4
§ 35 SGB VIII, ambulante Betreuung	0	10
§ 35a SGB VIII, ambulante Betreuung	0	0
§ 19 SGB VIII Eltern/Kind Wohnen	1	1
§ 27 SGB VIII, ambulante Betreuung	1	2

Vorläufige Inobhutnahme, § 42a SGB VIII	0	0
Inobhutnahme, § 42 SGB VIII	4	0
	42	68
Gesamt	110	

2. Entwicklung der Zugangszahlen

Seit dem letzten Berichtszeitraum wurden im Rahmen des LVR-Verteilerverfahrens drei umA in Leverkusen aufgenommen. Hierbei handelt es sich um zwei weibliche und einen männlichen Jugendlichen aus den Herkunftsländern Ukraine, Irak und Somalia.

Trotz dieser Neuaufnahmen ist die Gesamtzahl der in Jugendhilfemaßnahmen betreuten jungen Menschen gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum zurückgegangen.

3. Unterbringungssituation und Kapazitätslage

Die bereits im vorherigen Bericht dargestellte angespannte Unterbringungssituation besteht weiterhin. Die verfügbaren Kapazitäten in Leverkusen und im überörtlichen Hilfesystem bleiben insbesondere bei geeigneten stationären Angeboten begrenzt.

Eine besondere Herausforderung besteht weiterhin bei der Verselbständigung junger Volljähriger. Der Übergang aus der Jugendhilfe in eine eigenständige Lebensführung erfordert häufig einen erheblichen zeitlichen Vorlauf. Dies betrifft insbesondere die Suche nach geeignetem Wohnraum sowie die Klärung der Anschlussfinanzierung und der Zuständigkeit anderer Sozialleistungsträger, beispielsweise für Berufsausbildungsbeihilfe, Leistungen des Jobcenters oder BAföG.

Erschwert wird die Wohnraumsuche insbesondere durch die notwendige finanzielle Absicherung, die bei Auszubildenden häufig durch ergänzende Leistungen sichergestellt werden muss. Hinzu kommt in Einzelfällen eine noch ungeklärte aufenthaltsrechtliche Perspektive.

4. Rechtliche Entwicklungen – Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS)

Mit dem Inkrafttreten der neuen GEAS-Regelungen am 12.06.2026 haben sich auch für den Umgang mit umA neue rechtliche Rahmenbedingungen ergeben.

Der Landschaftsverband Rheinland arbeitet derzeit an einer Verfügung zur Ausgestaltung und Umsetzung der neuen Regelungen. Ziel ist insbesondere, Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe zu konkretisieren und den Jugendämtern Handlungssicherheit zu geben.

Eine aktuelle fachliche Herausforderung besteht im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Screeningverfahren und der Frage, wie die rechtliche Vertretung bereits vor Beginn einer vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII

sichergestellt werden kann. Die hierfür erforderliche Umsetzungspraxis wird derzeit geprüft.

Weitere Auswirkungen der neuen Regelungen können nach Vorliegen der landesweiten Umsetzungshinweise bewertet werden.